

Für ein rechtssicheres und praxisgerechtes EU-Lieferkettengesetz

Menschenrechtliche Sorgfalt gehört zum Selbstverständnis unserer Mitgliedsunternehmen. Ein praktikables europäisches Sorgfaltspflichtengesetz, das ein Level-Playing-Field schafft, würde hierauf einzahlen. Es muss Unternehmen jedoch unbedingt die nötige Rechtssicherheit und Wettbewerbsgleichheit bieten und darf sie nicht überfordern. Der Richtlinienvorschlag der EU-Kommission muss – anders als der legislative Initiativbericht des Europäischen Parlaments – diese Prämissen in den Vordergrund stellen.

Level-Playing-Field: Gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Marktteilnehmer sichern

Um möglichst umfangreiche Wirkung zu erzielen und zudem wettbewerbliche Verzerrungen zu vermeiden, sollte der Anwendungsbereich einer Lieferkettenregulierung unabhängig vom Sitz alle Unternehmen umfassen, die Waren oder Rohstoffe in den europäischen Markt einführen. Dies sorgt für ein Level-Playing-Field im Sinne eines fairen Wettbewerbs unter den Marktteilnehmern als Grundlage eines effektiven Menschenrechtsschutzes und steht auch im Einklang mit der Konfliktmineralienverordnung. Unabhängig davon wäre perspektivisch eine internationale an den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte orientierte Lösung wünschenswert – unter Einbeziehung möglichst vieler Staaten.

Fokus auf Menschenrechte legen

Der Anwendungsbereich des Gesetzes sollte sich auf die Achtung der Menschenrechte konzentrieren. Eine Erweiterung um die Bereiche „Umwelt“ und „Governance“ würde aufgrund uneinheitlicher Standards zusätzliche Rechtsunsicherheit schaffen und den angestrebten Fokus auf den Schutz der Menschenrechte schmälern. Auch muss die Lieferkettenrichtlinie bestehende Konflikte wie die Nicht-Anwendbarkeit einschlägiger Vorschriften in einigen Ländern lösen, statt noch mehr Komplexität und Rechtsunsicherheit zu schaffen.

Sorgfaltspflichten auf unmittelbare Zulieferer konzentrieren

Damit auch kleine und mittlere Unternehmen die gesetzlichen Anforderungen erfüllen können, müssen sich die Sorgfaltspflichten auf unmittelbare Zulieferer (Tier 1) fokussieren. Denn häufig fehlen nicht nur die personellen Ressourcen, sondern auch die technischen Möglichkeiten, um über die eigenen Vertragsbeziehungen hinaus sämtliche Glieder aller Lieferketten zu analysieren. Außerhalb der direkten Geschäftsbeziehungen sollten Pflichten daher nur bei substantiierter Kenntnis einer Menschenrechtsverletzung in Betracht kommen.

Menschenrechtliche Sorgfalt ist gemeinsame Aufgabe von Staaten, Unternehmen und Zivilgesellschaft

Selbstverständlich haben Unternehmen alle Menschenrechte zu achten. Für den Schutz der Menschenrechte sind jedoch originär die Staaten zuständig. Unternehmen dürfen bestenfalls ergänzend zu Staaten in die Verantwortung genommen werden. Wenn ein Unternehmen Kenntnis von einer Menschenrechtsverletzung hat, sind, ergänzend zu angemessenen Abhilfemaßnahmen, auch die zuständigen Behörden in der Verantwortung. Insofern bietet sich beispielsweise eine Zusammenarbeit mit den Auslandshandelskammern an. Dies gilt insbesondere dann, wenn Unternehmen Menschenrechte bewusst missachten und nicht gewillt sind, an der Abhilfe mitzuwirken.

Unterstützung schaffen für mehr Rechtssicherheit

Unternehmen müssen auf Anhieb erkennen können, welche Pflichten sie konkret haben und welche Maßnahmen von ihnen zur Erfüllung ihrer Pflichten erwartet werden. Neben hinreichend klaren gesetzlichen Vorgaben brauchen Unternehmen zusätzliche Hilfestellungen wie eine anonyme und rechtsverbindliche Beratung. Ferner sollte es ermöglicht werden, mittels Branchenstandards, die in einem Multi-Stakeholder-Prozess entwickelt wurden, mehr Rechtsverbindlichkeit für die jeweilige Branche zu schaffen. Schließlich sind Handreichungen oder Leitfäden zur Konkretisierung der gesetzlichen Vorgaben seitens der zuständigen Stellen eine große Hilfestellung für die Unternehmen.

Branchenstandards fördern und anerkennen

Spezifische Lösungen auf Ebene der Branche erleichtern die Umsetzung für Unternehmen, vereinfachen zudem Kontrollen für Behörden und können Verbesserungen vor Ort erreichen. Brancheninitiativen bündeln das Branchen-Know-how und können die Einflussnahme auf Lieferanten erhöhen. Damit wird der Ansatz „Befähigung statt Rückzug“ gestärkt. Ein zentraler Beschwerdemechanismus auf Branchenebene erleichtert Betroffenen die Eingabe von Hinweisen und reduziert den Verwaltungsaufwand für Unternehmen.

Sofern anerkannte Branchenstandards angewandt werden, sollte dies im Rahmen der Sorgfaltspflichten oder im Rahmen der Sanktionsregelungen berücksichtigt werden, zum Beispiel mit Safe-Harbor-Regelungen. So würden positive Anreize für die Implementierung und Fortentwicklung passgenauer Standardisierungen zur Erreichung des gebotenen Schutzniveaus gesetzt.

Zivilrechtliche Haftung auf Verursacher beschränken

Unternehmen sollten nur dann zivilrechtlich haften, wenn sie die Menschenrechtsverletzung verursacht haben. Europäische Unternehmen verfügen in den seltensten Fällen über einen globalen Einflussbereich, der es ihnen erlauben würde, weltweit europäische Standards durchzusetzen. Somit könnten sie auf Schadensersatz haften, ohne die Möglichkeit zu haben, die Situation überhaupt zu verändern. Auch Buß- oder Zwangsgelder dürfen nur in Betracht kommen, wenn ein vorwerfbares Verhalten des Unternehmens selbst vorliegt. Wenn Unternehmen keinen Einfluss auf Zulieferer haben, ist das nicht der Fall.

Praktikabilität für Unternehmen gewährleisten

Nicht zuletzt müssen sich die gebotenen Maßnahmen auf das Machbare beschränken. Das betrifft die Rückverfolgbarkeit von Produkten gleichermaßen wie die äußerst beschränkten Möglichkeiten, Details über die Arbeitsbedingungen eines Betriebes in einem weiter zurückliegenden Glied der Lieferkette in Erfahrung zu bringen. Die Unternehmen brauchen klare Prinzipien und Kriterien, nach denen sie ihre Aktivitäten rechtssicher priorisieren können. Zudem muss sichergestellt sein, dass die Anforderungen an Unternehmen und die zu ergreifenden Maßnahmen die Versorgungssicherheit mit dringend benötigten Gütern nicht gefährden.

Rückschaufehler vermeiden und Beweislastgrundsätze wahren

Sollte sich rückwirkend betrachtet herausstellen, dass ein Unternehmen relevante Risiken aus sachlichen Gründen niedriger priorisiert hat, muss sichergestellt sein, dass der Maßstab die Ex-ante-Betrachtung bleibt und nicht aus der Rückschau heraus Sanktionen verhängt werden. Ebenso müssen die allgemeinen Beweislastgrundsätze gewahrt bleiben: Wer einem Unternehmen eine Pflichtverletzung vorwirft, trägt nach dem Beibringungsgrundsatz die Beweislast hierfür.

Ansprechpartner:

Dominik Jaensch

Bereich Recht und Steuern
Telefon: +49 (69) 2556-1699
E-Mail: jaensch@vci.de

Internet: www.vci.de Twitter: <http://twitter.com/chemieverband>

Facebook: <http://facebook.com/chemieverbandVCI/>

Verband der Chemischen Industrie e.V.
Mainzer Landstraße 55, 60329 Frankfurt

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist in der „öffentlichen Liste über die Registrierung von Verbänden und deren Vertretern“ des Deutschen Bundestags registriert.

Der VCI vertritt die wirtschaftspolitischen Interessen von rund 1.700 deutschen Chemieunternehmen und deutschen Tochterunternehmen ausländischer Konzerne gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2020 setzte die Branche rund 186 Milliarden Euro um und beschäftigte 464.000 Mitarbeiter.

Mechthild Bachmann

Bereich Nachhaltigkeit und Innovation
Telefon: +49 (611) 77881-52
E-Mail: mechthild.bachmann@bavc.de

Internet: www.bavc.de Twitter: www.twitter.com/BAVChemie

Bundesarbeitgeberverband Chemie e.V. (BAVC)
Abraham-Lincoln-Straße 24, 65189 Wiesbaden

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 3474944849-83

Der Bundesarbeitgeberverband Chemie ist der tarif- und sozialpolitische Spitzenverband der chemischen und pharmazeutischen Industrie sowie großer Teile der Kautschuk-Industrie und der kunststoffverarbeitenden Industrie. Er vertritt die Interessen seiner 10 regionalen Mitgliedsverbände mit 1.900 Unternehmen und 580.000 Beschäftigten gegenüber Gewerkschaften, Politik und Öffentlichkeit.

Wiesbaden/Frankfurt, 14. September 2021